

# **Leichtathletik-Förderverein Dinkelscherben**

## **Satzung**

### **§1**

Der Verein führt den Namen Leichtathletik-Förderverein Dinkelscherben und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist Dinkelscherben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Leichtathletik innerhalb des TSV Dinkelscherben 06 e.V., insbesondere auch die Förderung der Jugendarbeit in dieser Abteilung. Eine weitere Aufgabe des Fördervereins ist die Unterstützung bei der Planung und dem Bau von Sportstätten und Einrichtungen, die der Leichtathletik im Besonderen und dem Sport im Allgemeinen dienen. Die Zuweisung der Mittel erfolgt im Einvernehmen mit der Abteilung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt vollzieht sich durch die Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung. Die Mitgliedschaft kann das Mitglied durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Jahres beenden. Die Mitgliedschaft wird durch die Zahlung eines regelmäßigen Mitgliedsbeitrages begründet.

### **§4**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist in Geld zu erbringen.

### **§5**

Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## §6

Werden die Interessen des Vereins von einem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied von Seiten des Vorstands schriftlich bekannt gegeben. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

## §7

Der Vorstand besteht aus dem

**1. Vorsitzenden**

**2. Vorsitzenden**

**Kassierer**

**Schriftführer**

**jeweiligen Abteilungsleiter Leichtathletik des TSV Dinkelscherben**

**mindestens zwei Beisitzer**

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auf Antrag von einem anwesenden Mitglied ist die Wahl geheim durchzuführen.

## §8

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, den 1. und 2. Vorsitzenden. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28 Abs. 1 und 32 BGB.

## §9

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der zweiten Hälfte eines jeden Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn der 10. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

Berichtigte Seite 2 der Satzung vom 21.1.2016

1. Vorstand: Hannes Neumeier

2. Vorstand: Franz Herzgsell

## **§10**

Die Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen eingehalten werden. Die Einberufung und die Tagesordnung werden im Amtsblatt der Marktgemeinde Dinkelscherben öffentlich bekannt gegeben. Nicht ortsansässige Mitglieder erhalten die Einladung mit der Tagesordnung in schriftlicher Form.

## **§11**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den 2. Vorsitzenden erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese ausgeführt werden. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitglieds oder eine Satzungsänderung ist. Bei Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§12**

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und; der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§13**

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Markt Dinkelscherben, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i.S. des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

## §14

### Haftung:

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder des Vereins bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Dinkelscherben, 30. November 2015